

Satzung¹ des (vorläufigen) Gläubigerausschusses in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

[...]

**Amtsgericht
Aktenzeichen**

Der mit Beschluss der Gläubigerversammlung (alternativ: des Insolvenzgerichts) vom [...] bestellte (vorläufige) Gläubigerausschuss, bestehend aus

- Herr/Frau Vorname Name, Kontaktdaten
- Herr/Frau Vorname Name, Kontaktdaten
- Herr/Frau Vorname Name, als VertreterIn der XY GmbH, Kontaktdaten
- Herr/Frau Vorname Name, als VertreterIn der ABC Bank AG, Kontaktdaten

hat sich in seiner konstituierenden Sitzung vom [...] die nachfolgende Satzung gegeben:

§ 1 Selbstverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses verpflichten sich, ihr Amt gewissenhaft, unabhängig und im alleinigen Interesse der Insolvenzgläubiger dieses Insolvenzverfahrens auszuüben.
- (2) Sollten in der Person eines Mitgliedes Umstände eintreten, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Amtes begründen, so verpflichten sich die Mitglieder, dies gegenüber dem Gläubigerausschuss unverzüglich offenzulegen. Der Gläubigerausschuss hat über den Ausschluss des Mitglieds zu entscheiden. § 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Den Mitglieder ist es untersagt, selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe stehende Personen im Sinne von § 138 InsO, Gegenstände aus der Insolvenzmasse zu erwerben. Eine etwaige Verwertungsvereinbarung mit einem Absonderungsberechtigten nach § 168 Abs. 3 InsO bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben in der konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Vorsitzende ist Sprecher des Gläubigerausschusses. Er ist Ansprechpartner für die Insolvenzverwaltung und das Insolvenzgericht. Er berichtet den Mitgliedern unverzüglich über den Inhalt von geführten Gesprächen und etwaigen getroffenen Absprachen.
- (3) Der Vorsitzende hat dabei stets seine Verschwiegenheitspflicht gemäß § 7 dieser Satzung zu wahren.

¹ Siehe auch *Ingelmann / Ide / Steinwachs*, ZInsO 2011, 1059 = *Cranshaw / Steinwachs / Vallender*, Der Gläubigerausschuss in der Insolvenz des Firmenkunden, 2. Auflage 2014, S. 394 ff.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Beschlussfassungen erfolgen in hierfür durch den Vorsitzenden einzuberufenden und zu leitenden Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen finden am Sitz des Schuldners statt, sofern nicht sämtliche Mitglieder der Abhaltung an einem anderen Ort zustimmen.
- (3) Der Gläubigerausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse des Gläubigerausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei hat auch der Vorsitzende nur ein einfaches Stimmrecht inne. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlusspunkt als abgelehnt.
- (4) Die Ladung der Mitglieder zu den Sitzungen erfolgt unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Mindestfrist von drei Bankarbeitstagen durch den Vorsitzenden und ist vom diesem terminlich mit den Mitgliedern zuvor abzustimmen.
- (5) Zu den Sitzungen des Gläubigerausschusses ist der Insolvenzverwalter sowie der für das Insolvenzverfahren zuständige Rechtspfleger und/oder Richter einzuladen.
- (6) Über die Sitzungen des Gläubigerausschusses wird Protokoll geführt. Zum Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied unverzüglich auszuhändigen oder zu übersenden.
- (7) Beschlüsse, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können auch mittels E-Mail, per Fax, schriftlich oder telefonisch gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern kein Mitglied dem widerspricht. Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat der Vorsitzende ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 Stimmverbote

Ein Mitglied des Gläubigerausschusses unterliegt einem Stimmverbot, wenn über ein zwischen der Insolvenzmasse und ihm bzw. einem von ihm vertretenen Unternehmen zu schließendes Rechtsgeschäft oder einen zu führenden bzw. zu erledigenden Rechtsstreit abzustimmen ist.

Das Stimmverbot gilt auch und insbesondere, wenn

- die Beschlussfassung darauf abzielt, das Mitglied aus wichtigem Grund abuberufen (§ 70 Satz 2 InsO),
- über die Einleitung oder Fortsetzung eines Anfechtungsprozesses gegen das Mitglied oder den von ihm vertretenen oder repräsentierten Gläubiger zu entscheiden ist,
- über den Ausschluss eines Mitgliedes von der Abstimmung wegen Stimmverbotes zu entscheiden ist.

Im Falle des Vorliegens eines Stimmverbotes trifft das betroffene Mitglied zugleich ein Beratungsteilnahmeverbot. Der Gläubigerausschuss hat das betroffene Mitglied außerhalb der Beratung anzuhören. Sein Recht zur Teilnahme an der Sitzung i.Ü. bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder verpflichten sich, im Falle des Vorliegens eines Stimmverbotes den Gläubigerausschuss sogleich hierüber zu unterrichten.

Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Wahl des Kassenprüfers

Der Gläubigerausschuss bestellt einen Kassenprüfer. Der Beschluss über dessen Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Über den Umfang und die Häufigkeit der Kassenprüfung ergeht ein gesonderter Beschluss, der für den bestellten Kassenprüfer bindend ist. Die Kassenprüfung soll grundsätzlich alle drei Monate erfolgen. Der Kassenprüfer erstellt über jede einzelne Kassenprüfung einen Bericht und leitet diesen den Mitgliedern, dem Insolvenzgericht sowie dem Insolvenzverwalter zu.

§ 6 Beauftragung einzelner Mitglieder

Der Gläubigerausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere zur Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung der Insolvenzverwaltung, einzelne Mitglieder durch Beschluss beauftragen. Das beauftragte Mitglied hat dem Gläubigerausschuss gegenüber Bericht zu erstatten.

§ 7 Schweigepflicht

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen insbesondere untersagt, im Gläubigerausschuss erlangte Informationen an Dritte weiterzugeben. Bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht hat der Gläubigerausschuss das Recht, die Entlassung des Mitgliedes aus wichtigem Grund (§ 70 InsO) bei dem Insolvenzgericht anzuregen.

§ 8 Weisungsfreiheit

Die Mitglieder unterliegen keinerlei Weisungen. Sollten einzelnen Mitglieder Weisungen erteilt werden, hat das betreffende Mitglied dies im Gläubigerausschuss offenzulegen.

Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

Vorname, Name

Vorname, Name

Vorname, Name

Vorname, Name